

# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**HÜTTBLEK**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
**"Alte Ortslage"**  
**TEIL II**  
FÜR DEN BEREICH  
**"Kisdorfer Straße / Dorfstraße"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2006, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Alte Ortslage" Teil II für den Bereich "Kisdorfer Straße/Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 244 (2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt.
- Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.1994, 13.07.2000, 13.12.2000 und 10.02.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 06.01.1995, 17.07.2000, 06.01.2001 und .../15.02.2003 erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.03.2003 ... durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.05.2004 ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 10.11.2004 ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.10.2005 ... bis zum 27.01.2005 ... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... Öffnungszeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus- gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 15.12.2004 ... in der Umschau ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.08.2005 ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom 27.10.2005 ... bis zum 12.11.2005 ... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... Öffnungszeiten ... erneut öffentlich aus- gelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 12.10.2005 ... durch Abdruck in der Umschau ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 27.02.2006 ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2006 ... gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Hüttblek  
Gemarkung Hüttblek  
Flur 1

1 - 16	
WA	I
0	△
GRZ 0,2	

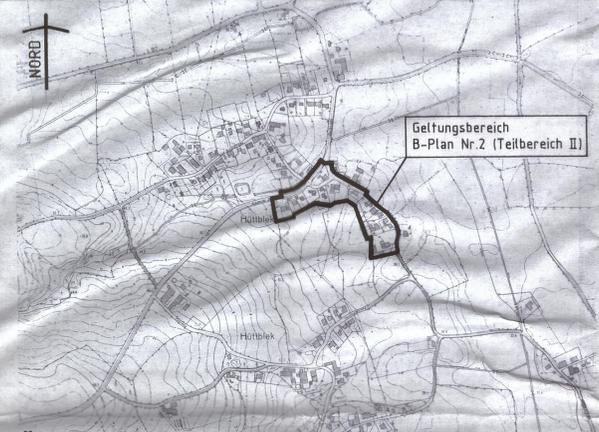
  

17	
WA	II
0	△
GRZ 0,2	

**ZEICHENERKLÄRUNG:**  
Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I S. 58) vom 22.01.1991.

- FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
  - Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
    - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
    - Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
    - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
    - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
    - Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22+23 BauGB)
    - 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
    - △ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
    - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20-25 BauGB)
- Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25 BauGB)
- Sonstige Planzeichen:
  - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BauNVO)
  - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (6) BauGB)
  - Knick zu erhalten (gem. § 15b LNatSchG)
  - Waldschutzstreifen (Abstand: 30m gem. § 32 LWaldG)



- ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000**
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
  - Katasteramtliche Flurstücksnummer
  - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
  - 1, 2, 3, ... Nummerierung der Grundstücke

DEN 05. April 2006  
GEMEINDE HÜTTBLEK  
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER (2. Stellv.)

DEN 23. März 2006  
KATASTERAMT  
LEITER DES KATASTERAMTES

DEN 05. April 2006  
GEMEINDE HÜTTBLEK  
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER (2. Stellv.)

DEN 20. April 2006  
GEMEINDE HÜTTBLEK  
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER (Stelle)

**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „Alte Ortslage“  
DER GEMEINDE HÜTTBLEK  
- TEIL II -  
FÜR DEN BEREICH „KISDORFER STRASSE / DORFSTRASSE“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. S.-H. S. 47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Ortslage“ Teil II für den Bereich „Kisdorfer Straße / Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Teil B Text:**

**1. Allgemeines**

1. 1. Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).
1. 2. Je Einzelhausgrundstück ist eine Mindestgröße von 800 m<sup>2</sup> erforderlich (§ 9 (1) 3 BauGB). Dies gilt nicht für Grundstücke, die am 01.01.2003 eine Grundstücksfläche von weniger als 800 m<sup>2</sup> umfassten (§ 9 (1) 3 BauGB i. Vbg. m. § 31 (1) BauGB).
1. 3. Pro Wohngebäude ist maximal eine Wohneinheit zulässig. Ausnahmsweise ist die Errichtung einer 2. Wohnung (Einliegerwohnung) zulässig, wenn die Größe von 70% der Wohnfläche der Hauptwohnung nicht überschritten wird. Auf den Grundstücken 7 und 17 sind pro Wohngebäude maximal 3 Wohneinheiten zulässig (§ 9 (1) 6 i. Vbg. m. § 31 (1) BauGB).
1. 4. Das auf den Dächern und Terrassen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Ausnahmsweise kann von der Versickerung abgesehen werden, wenn aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht möglich ist (§ 9 (1) 16 BauGB i. Vbg. m. § 31 (1) BauGB).
1. 5. Stellplätze und Fahrflächen auf den Grundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (§ 9 (1) 11 BauGB).
1. 6. Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens, darf maximal 9,0 m betragen (§ 9 (1) 1 BauGB).
1. 7. Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der Straßenverkehrsfläche ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen unzulässig (§ 9 (1) 10 BauGB).

## **2. Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. mit § 9 (4) BauGB)**

2. 1. Der Erdgeschossrohfußboden darf maximal 0,3 m über dem höchsten Punkt der mittleren natürlichen Geländeoberfläche im Bereich der Grundfläche des Gebäudes liegen.
2. 2. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut, darf maximal 3,5 m betragen.
2. 3. Die Dächer sind nur als Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung von 35 - 55° zulässig.
2. 4. Die Außenwände der Garagen sind in dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Außenwände der Hauptbaukörper herzustellen. Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden. Dächer bei Garagen und Carports müssen eine Neigung von mindestens 25° in Sattel- oder Walmform aufweisen und sind mit dem gleichen Material und in der gleichen Farbe wie die Hauptbaukörper zu decken.
2. 5. Die Fassaden der Gebäude sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Giebelverkleidungen aus Holz sind zulässig. Ansonsten sind Holzverkleidungen bis zu einer Fläche von 10% der übrigen Außenwandflächen, d.h. ohne Giebelfläche, zulässig.
2. 6. Dacheindeckungen sind nur in den Farben rot, rotbraun und anthrazit zulässig. Reeteindeckungen sind zulässig. Unzulässig sind Dacheindeckungen aus Metall und Kunststoff.

## **3. Grünordnung**

3. 1. Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenen Flächen entlang der bestehenden Knicks ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 (1) LBO unzulässig (§ 9 (1) 10 BauGB).

Ausgefertigt:

Hüttblek, den 05. April 2006

Siegel

.....gez. i.V. O. Schüler.....  
2. stellv. Bürgermeister

# **Begründung**

für den Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Ortslage“ - Teil II -

der Gemeinde Hüttblek, Kreis Segeberg

für das Gebiet „Kisdorfer Straße / Dorfstraße“



**STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG**

DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9  
TEL.: 04551 / 81520 FAX: 04551 / 83170  
Stadtplanung.gebel@freenet.de

## **Inhalt**

1. Allgemeine Grundlagen
  1. 1. Rechtsgrundlagen
  1. 2. Bestand und Lage des Gebietes
2. Planungsziele
3. Entwicklung des Planes
  3. 1. Bebauung, Nutzung, Gestaltung
  3. 2. Städtebauliche Daten
  3. 3. Begrünung
  3. 4. Immissionsschutz
  3. 5. Verkehrserschließung
  3. 6. Altlasten
  3. 7. Umweltbelange
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

---

## **1. Allgemeine Grundlagen**

### **1. 1. Rechtsgrundlagen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttblek hat in ihrer Sitzung am 19.12.1994 beschlossen, für das Gebiet „Alte Ortslage“ den Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen. Aufgrund der Befangenheitsregelung wurde der Bebauungsplan am 10.02.2003 in Teil I „Alte Schulstraße“ und Teil II „Kisdorfer Straße / Dorfstraße“ geteilt.

Die bereits bebaute Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die hinteren Bereiche der Grundstücke 6 – 8 sind als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Die im vorliegenden Bebauungsplan eingetragenen Baufenster orientieren sich an diesen Vorgaben und schließen mit der im Flächennutzungsplan eingetragenen Wohnbaufläche ab. Dem Entwicklungsgebot wird dadurch weiterhin Folge geleistet.

Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 244 (2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt geänderten Fassung

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Plangrundlage M 1 : 1000 des Katasteramtes Bad Segeberg.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Teil II – wurde das Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung in Bad Segeberg beauftragt.

### **1. 2. Bestand und Lage des Gebietes**

Das Plangebiet liegt zentral in der Ortsmitte von Hüttblek, ist überwiegend bebaut und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Norden durch die „Kisdorfer Straße“ und die „Dorfstraße“
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch die „Dorfstraße“

---

## 2. Planungsziele

Planungsrechtlich gehört der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 – Teil II – zum Innenbereich, für den die Beurteilungsgrundlage des § 34 BauGB gilt. Dieses Instrument ist nicht geeignet, um einer städtebaulich unerwünschten verdichteten, mehrgeschossigen Bebauung entgegen zu wirken.

Ziel der vorliegenden Planung ist deshalb der Erhalt des bestehenden Ortsbildes durch eine Sicherung des Bestandes für die vorhandene Gebäudesubstanz mit gewissen Erweiterungsmöglichkeiten, sowie die Anpassung neuer Bauvorhaben an den Charakter der dörflichen Umgebung.

## 3. Entwicklung des Planes

### 3. 1. Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Die Planung orientiert sich an dem Bestand, wobei entsprechend der gegebenen Nutzung eine Festsetzung des überwiegenden Plangeltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet erfolgt.

Vorgesehen ist eine Festschreibung des Bestandes unter Zulassung gewisser Erweiterungsmöglichkeiten. Durch die festgesetzten Baufelder wird in Zusammenhang mit einer Grundflächenzahl von 0,2 das Ziel verfolgt, ein dem örtlichen Charakter angemessenes Erscheinungsbild bei großzügiger Durchgrünung zu erhalten. Darüber hinaus erfolgt eine Festsetzung der Dachform. Zusätzlich wurden eine maximale Sockel-, Trauf- und Gesamthöhe festgeschrieben. Diese Festsetzungen tragen zum Erhalt des Ortsbildes bei. Weiter gestalterische Festlegungen, wie Farbe und Material der Baukörper, sind hierzu ebenfalls festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes wird außerdem eine Begrenzung der Wohneinheiten vorgenommen. Diese Festsetzung erfolgt ebenso wie das Festlegen der Mindestgrundstücksgrößen, um eine dorfuntypische Bebauung und Nutzung auszuschließen.

Der für das Gebiet typische, zwischen Verkehrsfläche und Gebäuden liegende unbebaute und gärtnerisch genutzte Bereich, soll in seiner Struktur erhalten bleiben und wird durch einen parallel zur Verkehrsfläche beidseitig verlaufenden 5 Meter breiten Schutzstreifen, der von allen Hochbauten freizuhalten ist, gesichert.

Bei den wenigen Grundstücken, bei denen Überschreitungen vorhanden sind, steht die langfristige Wiederherstellung dieser Struktur im Vordergrund. Hierfür nimmt die Gemeinde eine planerische Einschränkung im Zuge der Abwägung hin.

Lediglich auf Grundstück Nr. 5 wurde der Schutzstreifen auf 3 Meter reduziert um hier die Bebauung nicht zu sehr einzuschränken.

---

### 3. 2. Städtebauliche Daten

Das Plangebiet, in der Planzeichnung (Teil A) durch eine graue Linie kenntlich gemacht, umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,92 ha.

Hiervon entfallen auf:

- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| • Allgemeines Wohngebiet | ca. 2,48 ha |
| • Verkehrsfläche         | ca. 0,41 ha |
| • Knick                  | ca. 0,03 ha |
- 

- |   |             |
|---|-------------|
| • | ca. 2,92 ha |
|---|-------------|

### 3. 3. Begrünung

Planungsrechtlich sind die Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 2 Teil II dem Innenbereich zuzuordnen, für den § 34 BauGB Gültigkeit besitzt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässige Vorhaben gelten gem. § 18 BNatSchG nicht als Eingriffe. Deshalb entfällt hier insoweit jede Ausgleichspflicht.

Der vorhandene Großbaumbestand wird durch eine entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzt.

Entlang der sich im Plangebiet befindlichen Knicks sind entsprechende Schutzstreifen vorgesehen.

Der gem. Landeswaldgesetz einzuhaltende, von Bebauung freizuhalten Waldschutzstreifen von 30 m zum Wald ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

### 3. 4. Immissionsschutz

Der Plangeltungsbereich wird nicht durch planungsrelevante Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe beeinträchtigt.

### 3. 5. Verkehrserschließung

Die Erschließung der größtenteils bebauten Grundstücke erfolgt über die Dorfstraße und Kisdorfer Straße.

Das Plangebiet ist durch mehrere Buslinien im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Bushaltestelle Hüttblek, Hökerberg, liegt ca. 350m von der Mitte des Plangebietes entfernt.

Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Pkt. 4.4 zu planen und gemäß Pkt. A 6 zu

---

4.4.1 mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) Kreis Segeberg abzustimmen.

### **3. 6. Altlasten**

Nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung konnten alle Altlastenverdachte innerhalb des Plangeltungsraumes ausgeräumt werden.

### **3. 7. Umweltbelange**

Für den B-Plan Nr. 2 ist kein Umweltbericht erforderlich, weil umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben (UVP-pflichtige) gem. UVPGesetz durch diesen nicht ermöglicht werden.

## **4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**

Die entsprechenden Festsetzungen der vorgesehenen Nutzungen der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke werden auf freiwilliger Grundlage angestrebt.

## **5. Ver- und Entsorgung**

### **A. Stromversorgung**

Das Baugebiet ist an das Netz der E.ON Hanse AG angeschlossen.

### **B. Wasserversorgung**

Das Plangebiet ist an die vorhandene zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde angeschlossen.

### **C. Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über hauseigene Klärgruben und biologischer Nachreinigung.

---

### **D. Oberflächenentwässerung**

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Von einer Versickerung kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht möglich ist.

Die Gemeinde besitzt verschiedene Oberflächenentwässerungseinrichtungen in den einzelnen Straßenzügen. Diese entwässern ohne Vorbehandlung in die nächstgelegenen Gewässer.

### **E. Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird im Auftrage des Kreises durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durchgeführt.

### **F. Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung wird mit 48 m<sup>3</sup>/h aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung nach Arbeitsblatt DGVW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24. 8. 1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Gebiet sichergestellt.

#### Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Teil II – der Gemeinde Hüttblek wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttblek in ihrer Sitzung am 27.02.2006 gebilligt.

Hüttblek, den 05. April 2006

Siegel

.....gez. i.V. O. Schüler.....  
2. stellv. Bürgermeister